

Volksblatt

Sozialdemokratische Tageszeitung für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg

Verlagsbedingungen: Der Verkaufspreis beträgt monatlich 2,- Mark einschließlich Zustellungsgebühr für 10 Hefen, 1,90 Mark. Postverkaufspreis monatlich 2 Mark ab Postamt ab. v. Vorboten angelegt 2,40 Mark, bei direkter Einschaltung an den Verlag 2,20 Mark. Abzugspreis 12 Hefen im Abzuge und 50 Hefen im Kleinverkauf 12 Mark. — Hauptvertriebsstelle: Halle 42/44, Bureau 4005. — Zweigstelle: Dr. Ullrichstraße 27. — Postfachkonto 20819 Halle

Das „Volksblatt“ erscheint mit täglichen Beilagen: „Wage, Wollage, Arbeiterbund“ sowie „Wolk u. Welt“. Besondere eingehende Beilagen sind stets nach Bedarf beizufügen. Das „Volksblatt“ ist das Publikationsorgan der gewerkschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen und amtliches Organ verschiedener Behörden. — Schriftleitung: Halle 42/44. — Redaktion: Halle 42/44, Postfach 4007. — Vertrieb: Ankaufsbüro Halle 12 bis 13/14.

Die Abfindungsrichter.

Der Abfindungsgefechtswurf der Regierungsparteien. Der Reichspräsident als Richter-Ernennungssouverain.

Ist eine AbfindungsKomödie geplant?

Der Komödie erster Akt.

Der von den Regierungsparteien ausgearbeitete Gefechtswurf über die Auseinandersetzung zwischen den deutschen Ländern und den Fürsten enthält 13 Paragraphen, in denen das „Reichsangehörige“ über die Vermögensrechtliche Auseinandersetzung rechtlich festgestellt wird. Das Reichsangehörige wird seiner Eigenschaft beraubt und unter dem Vorbehalt des Reichsgerichtspräsidenten stehen. Der Reichspräsident ernennt den Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder des Reichsgerichts und deren Stellvertreter. Drei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des in Frage kommenden Landes Reichspräsidenten des Reichspräsidenten ernennen. Die ernannten Mitglieder sind unabsetzbar.

Auf Grund des § 2 ist das Reichsangehörige zunächst für alle Angelegenheiten, die nicht bereits durch ein Gesetz oder rechtskräftiges Urteil erledigt sind, für Streitigkeiten über die Abfindung eines der Gefechte, für Streitigkeiten über die Abfindung eines der Vermögensgegenstände, die § 4 des Reichsangehörigen auf Grund des Reichs, Landes- und Gemeindefiskus, die Rechte- und Eigentumsverhältnisse fest und sichere Auseinandersetzung nach „Billigkeit“ auf Grund folgender Bestimmungen:

1. Bei Zuteilung der Vermögensgegenstände ist zu berücksichtigen, ob sie auf Grund eines Privatvertrages oder in anderen abgelaufenen Verträgen auf Grund des öffentlichen Rechts oder wegen Verletzungen, die nur kraft der Staatshoheit bewirkt werden können, erworben worden sind.
2. Richter (1), Schlichter, Ratgeber (1), Sammlungen und Besetzungen (1) erhält das Land auf seinen Antrag zum Gefechte.
3. Bei der Zuteilung von Land- und Forstrecht sind die Größe des Landes und seine staatlichen Spitzenleistungen zu berücksichtigen.
4. Ein billiger Ausgleich (1) zwischen den Parteien ist zu berücksichtigen.
5. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Parteien (1) ist zu berücksichtigen.
6. Einkünfte und Abfindungsrechte der ehemaligen Fürstlichen Häuser sind, soweit sie an Dritte verlichen worden sind, in geeigneter Weise sicherzustellen. (1)
7. Bei der Aufwertung von Anleihen hat das Aufwertungs-gesetz Anwendung zu finden.

Weiter wird durch § 6 bestimmt: Wenn ein Land zur Zahlung von Kapital verpflichtet wird, so ist die empfangene Summe dem Reichsangehörigen zu zahlen. Die Privatwirtschaftlichen Bedürfnisse des jeweiligen Landes sind zu berücksichtigen. Die Verbringung eines angehörligen Vermögens in Ausland ist nur mit Genehmigung des Landes zulässig. Der Bundesrat hat gegen diese Verpflichtung kein Einspruchsrecht. Das Reichsangehörige hat Anspruch auf einen günstigen Ausgleich zu verdienen. Im übrigen bestimmt es sein Verfahren nach freiem Ermessen. (1)

„Eine echte Volksbewegung.“

Das „Berliner Tageblatt“ über die Volksummung zur Fürstenernennung.

Berlin, 3. Februar. (Radiomeldung.)

Der Kompromißgefechtswurf der bürgerlichen Parteien zur Fürstenernennung sieht u. a. die Einsetzung eines Sondergerichts vor, das sich ausschließlich aus Berufsrichtern und Verwaltungsbeamten zusammensetzen soll. Auch das „Berliner Tageblatt“ macht heftige Bemerkungen geltend und verwirft auf folgende Weise die Vorschläge: „Während des Reichsangehörigen ist zum Beispiel Herr v. Schar, der für Karl von Sachsen-Coburg-Gotha mit Erlaubnis der Fürstenernennung angerechnet hat. Obgleich würde das Reichsangehörige nicht mit lauter Herr von Schar befreit sein. Aber es ist überhaupt nicht angängig, daß eine Materie, die sich zur gesetzlichen Behandlung und Entscheidung gar nicht eignet, von Richtern entschieden wird.“ — Icher die Ausdehnung des Gefechtswurfs Freiheit das demokratische Volk, obwohl die Demokraten im Kompromiß beteiligt sind. „Wollte die Verfassung im Reichsangehörige nicht, dann hätte nicht anders über die Volksummung entschieden. Man täusche sich über die Größe der Bewegung nicht, die die Entscheidung der Fürstenernennung herbeiführen werden hat. Diese Bewegung geht über die sozialistischen und kommunistischen Kreise weit hinaus. Sie ist eine echte Volksbewegung, und wer einmal Erfahrungen von Aufständen der

bürgerlichen Parteien mitgemacht hat, in denen diese Fragen erörtert wurden, kann über die Stimmung dieser Kreise, auch durchaus richtiggegründet, nicht im unklaren sein.“

Die Reichspressen sind natürlich mit der Einsetzung eines Sondergerichts in der Weise einverstanden. Reichsangehörige, wenn ihnen die Angelegenheit blüht, von Herrn von Schar nach dem Grundgesetz der „Billigkeit“ als Sonderrichter behandelt zu werden. Wir gratulieren den bürgerlichen Parteien schon heute zu dieser eventuellen Ermittelung.

Die Militärpensionen der Hohenzollern.

Annahme eines Sperrgesetzes.

Im Reichsausschuß des Reichstages gab am Dienstagnachmittag der Reichsausschuß des Reichstages die Annahme des Reichsangehörigen, die die Pensionen der Hohenzollern betrafen. Er bestimmte dabei, daß für die Pensionen der Hohenzollern die Abfindungsregeln gelten sollen. Das Gesetz ist eine Dreiparagraphenbestimmung erforderlich. (1) Gegenüber dem Einwand des kommunistischen Reichstages, daß der Kompromißvertrag zunächst im Plenum gefaßt werden müßte, erklärte der Reichspräsident Dr. Hoff, daß es sich nur um einen Vorübergehenden Kompromiß handelt.

Darauf setzte der Ausschuß die Beratung des Sperrgesetzes fort. Genosse Dr. Rosenfeld weist darauf hin, daß die Sache erst, da bereits am 5. Februar der vom Oberlandesgericht in Bamberg über zwei Fürstenernennungen gegen das Land Brandenburg verhandelt werden. Bei der Abstimmung wird das Sperrgesetz angenommen. Danach sollen alle Reichsangehörigen zwischen Fürsten und Ländern alle damit zusammenhängenden Fragen auf Antrag einer Partei bis zum Inkrafttreten einer rechtskräftigen Regelung ausgesetzt werden. Von der Gesamtabstimmung werden 10 Stimmen für das Gesetz und nur die sechs Stimmen der bürgerlichen Parteien abgegeben. Der Ausschuß beschließt, daß das Gesetz (1) schnell an das Plenum weiterzugeben, daß es bereits am Mittwoch verabschiedet werden kann.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Rosenfeld, ob es richtig sei, daß die Hofkammer der Hohenzollern erst in diesem Jahre zum erstenmal aufgefordert wurde, eine ordnungsmäßige Einkommensrechnung abzugeben, erwidert ein Vertreter Preussens, daß dies nicht der Fall ist. Dr. Rosenfeld verlangt weiter Auskunft darüber, ob die Reichsregierung nicht selbst eine Vorlage zur Fürstenernennung zu machen gedente, nachdem der Reichsausschuß erklärt hat, daß die neue Regierung die durch den Reichsausschuß beschlossene Fürstenernennung des Reiches zu verhandeln haben will. Reichsausschuß Richter erklärt, daß bei der Reichsregierung eine Gesetzesvorlage über die Vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den früher regierenden Fürstentümern zurzeit nicht in Arbeit sei. Sie beschließt vielmehr, den Gang der Verhandlungen des Ausschusses und des Reichsausschusses fest abzuwarten. Ein Vertreter Preussens teilt auf eine Anfrage des Abg. Dr. Rosenfeld mit, daß von den Mitgliedern des früheren preussischen Königshauses fünf Militärpensionen bestehen: Drei Eddes des letzten Kaisers (Eitel Friedrich als Divisionalkommandeur jährlich 10 000 Mark, Prinz Carl als Korvettenkapitän jährlich 4500 Mark und Carl als Kommodore jährlich 7500 Mark), ein Eddes als Oberstleutnant jährlich 17 127 Mark und Joachim Albrecht als Major jährlich 3013 Mark (1).

Der Fürstenernennung Dr. Eberling erhob darauf ein Bedenken, wie schließt es den höherrangigen Beamten mit diesen Einkünften ab. Prinz Carl habe in Soldaten selbst die Oefen heigen müssen. (1) Diese Mitteilung löste auf der linken Seite große Beifälle aus, wie Dr. Eberling, unter anderem, daß es nicht alle Gefechte der Reichsangehörigen „verzeihen“ dürfe. Abg. Dr. Landsberg verlangt, daß der Ausschuß auch über die Militärpensionen der nichtpreussischen Fürsten Auskunft erteilt.

Damit war die Materialammlung des Reichsausschusses vorläufig abgeschlossen und es begann die eigentliche Aussprache über die dem Reichsausschuß vorliegende Vorlage. Zunächst betraf die kommunistische Abg. Dr. Eberling in einleitender Rede den kommunistischen Antrag, wobei er eine genaue Berechnung des Landeswertes jedes deutschen Fürstentums gab. Er kommt auf den Betrag, daß der Landwert der deutschen Fürsten 490 400 000 Mark beträgt. Weiter kommen die empfindlichen Vermögenswerte 1 818 700 Mark, für höhere empfindliche Renten jährlich 985 500 Mark und für aufzuwertendes Kapital 102 908 000 Mark in Betracht. Dabei ist immer nur eine Aufwertung von 100 Prozent zugunsten. Das Privatvermögen der Fürsten beträgt 900 Millionen. Dazu kommen Vermögenswerte im Werte von 600 Millionen. Aufgelöst werden sich die Fürstenernennung auf mindestens 2000 Millionen Mark. Solche Werte dürften dem deutschen Volk nicht entzogen werden; entsprechende Entschädigung sei notwendig. — Der Ausschuß vertagte sich am Donnerstag.

„Ein billiger Ausgleich.“

Halle (Saale), 3. Februar.

Die Regierungsparteien sind nun mit ihrem Abfindungsgefechtswurf herausgerückt, der gewissermaßen eine Kompromißlösung zwischen entschädigungsloser Entziehung und den Forderungen der Fürsten darstellt. Wir haben, als zum erstenmal von demokratischer Seite der Gedanke eines Reichsangehörigen in die Debatte geworfen wurde, dagegen sofort die schwersten Bedenken geltend gemacht. Soll doch dieses Reichsangehörige aus Berufsrichtern, also aus jenen Elementen bestehen, die bisher zum Schaden des Volkes nahezu sämtliche Fürstenernennungen bewilligt haben. Nun, wo der Gefechtswurf der drei Regierungsparteien vorliegt, erkennt man, daß die Bedenken gegen diese Einrichtung berechtigt waren. Da der Reichspräsident von stellvertretenden Vorsitzenden (wie sechs weitere Mitglieder dieses Reichsgerichts) und deren Stellvertreter ernannt, so hätte man gestört die Reichspräsidenten auf die Regelung der Fürstenernennung vor persönlichem Erweisen überlegen können. Wir wollen damit natürlich nicht sagen, daß den Reichspräsidenten der deutsche Republik für fähig halten, den Raubzug gegen das deutsche Volk zu führen. Wir sind aber über die Meinung, daß beartige Kompetenzen nicht in die Hand eines einzelnen Mannes und erst recht nicht in die Hand eines solchen Mannes gelegt werden dürfen, dessen ganzer Charakter, dessen Denken und Fühlen sich bereits auf vollkommene Demokratie eingestellt haben im Sinne der Hohenzollern vollzogen hat.

Der Gefechtswurf spricht davon, daß nach „Billigkeit“ entschieden werden soll. Anders Richter, aus denen sich ja das Abfindungslokalium zusammensetzen dürfte. Sollen es nach diesem Gesetz für „Billigkeit“ gefunden, den Fürsten den Land, die Schätze und die Millionen in den Schatz zu werfen, dann auf die Gefahr des Staatsbankrotts. Gegenüber einem solchen Kolossalverbrechen soll der Grundgedanke der Billigkeit und des Rechtes in sein Gegenteil.

Bei Zuteilung von Vermögensgegenständen soll Berücksichtigung werden, ob sie auf Grund eines Privatvertrages oder auf Grund des öffentlichen Rechts oder gegen Bestimmung, die nur kraft der Souveränität bewirkt werden konnten, erworben worden sind. Bekanntlich haben die Hohenzollern, wie auch andere Fürstentümer durch Souveränitätsakte, durch Kabinettsordres, durch absolute Verfügungen bzw. Entlassungen ihre Vermögen zusammengekauft; und Friedrich Wilhelm III., dieser tugendhafte aller tugendhaften Könige, besah die beispiellose, nur durch Gabe zu erklärende Unverschämtheit, zum preussischen Hofe, das durch die Fürstenernennung bis zum Reichspräsidenten, was mehr als eine Million Mark betraf, zu verlangen, das ihm während der Fremdenbesetzung ein Teil seiner Domainenanteile verloren gegangen ist. Wir haben zu dem geordneten Abfindungsrichterkollegium nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht das Recht, daß es Vollrecht von absolutistischem Recht, daß es Verdienste von Willkür in erforderlicher Weise unterrichten wird, und furchtbar, daß dieses Reichsangehörige das Staatsgut weiter in unverantwortlicher Weise aus „Recht“ arminen an die verkommenen Fürsten verleihernden wird.

Welcher Uninn darin besteht, daß ausgerechnet Berufsrichter die Entscheidung im Einzelfalle wie bisher treffen sollen, heißt allein die Frage nach der Reichsangehörigkeit. Es gibt keine gerechtere Rechtsgrundlage für die Auseinandersetzung mit den Fürsten. Diese Rechtsgrundlage soll erst geschaffen werden. Oder hat etwa das Berufsrichterkollegium die Hofsch, weiter monarchistische Willkür und Kabinettsordres zur Basis „billiger“ Entscheidungen zu machen?

Gang während ist der zweite Akt dieses Gefechtswurfs, nach dem das betreffende Land Richter, Schlichter, Ratgeber, Sammlungen und Besetzungen auf seinen Antrag zum Eigentum erhält. Wir lehren: Obgleich, deren Aufrechterhaltung zum Teil recht hoch, noch mehr als eine Million Mark betraf, das Verlangen allein die Berliner Staatskanzlei, das sind die früheren Königl. Hofkammer, einen jährlichen Zufluss von mehreren Millionen zu fordern, so wird man verstehen, daß die angerechneten Fürsten kein Mißtrauen verzipfen, sich mit diesen Millionen-Aufschüssen pro Jahr zu belassen. Was also die Herren nicht wollen, das darf der Staat auf Antrag als Eigentum behalten. Wenn so steht es mit den Wärfen, mit den Parzellen, mit den Sammlungen und zum Teil auch mit den Schöpfen.

Das stärkste Stück liefert sich jedoch der Gefechtswurf unter Punkt 5, wo es heißt: „Die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Parteien ist zu berücksichtigen.“ Auf der einen Seite die Fürsten, von denen keiner aus nur die geringste Not leidet, auf der anderen Seite ein 65-Millionen-Volk, dessen Wirtschaft niederliegt, das zu vier Millionen Bürgen aus öffentlichen Mitteln unterstützen muß und das ein, nicht mindes kleines Staatsverbrechen aufweist, bei dem die bürgerliche Not und das erbarmungslosigste Geld täglich an „Pausse“ ist. Auf welcher Rechtsgrundlage, nach welchem Rechtsgrundlagen wollen wohl die Herren Richter, die einen „billigen Ausgleich“ zwischen den Parteien schaffen? Der ehemalige Kronprinz hat bereits 400 Millionen Mark vorweg erhalten, der ehemalige deutsche Kaiser lebt in außerordentlichem Luxus und unterhält noch wie vor einen großen Hofstaat, der hunderttausend Mann kostet, das ist wie vor sein Königtum Hofstaat anfallend. Sämtliche ehemaligen Königl. Häuser haben Gelder zur Verfügung, die republikanischer Regierung zu unter-

